

Bezugs-Preis

In den Buchhandlungen über den im Stadt-
bezirk und dem Kreisgebiet erschienenen Tag-
zeitungen abgezahlt: vierzigsttelich 4.50.
Bei gleichzeitiger Abholung im
Kont. 4.50. Durch die Post bezogen im
Deutschland und Österreich: vierzigsttelich
4.60. Durch die täglich erscheinenden Zeitungen
im Ausland: monatlich 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr.
Die Nach-Ausgabe Montags um 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannasgasse 8.

Die Expedition ist Montags zu untersuchen
geöffnet von früh 8 bis späts 7 Uhr.

Filialen:

Otto Niemann's Buchtu. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 3 (Waisenhaus).
Louis Höhne,
Rathausstr. 14, part. und Sonntags 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 449.

Montag den 5. September 1898.

92. Jahrgang.

Der Handwerkerschuh.

Von P. J. E. Kröber-Roda.

Die lange Zeit hindurch in Sachsen und Thüringen gillige Bandordnung der füllischen Brüder Geng und Albert aus dem Jahre 1482 bestimmt über das Handwerk auf dem Lande: „Es soll Niemand, welches Standes, Würken oder Weisens es sei, auf seinem Dorf, das dorow nicht befondert besteht ist, einen Handwerksmann seyn, zu Haus sein, noch sein Handwerk einen Tag stehen lassen. Unserz aber in demjenigen Dorfe, das den Büdinen über ein Viertel Meile, d. h. eine Meile entlegen, das mogt zu gemeinem Recken, den armen Leuten zu Gute einen Schmid und einen Leinwandherren haben, der doch nur dann den armen Leuten am ihren Dach und großes Ding zu ihrer Röthwoche arbeitet. Weider Geschäft das mit Wissen endet verfügte, der soll zulassen in unsre Lagnade und Straße, und die Gemeinde des Dorfes, so oft das Dorf verbrachen erscheinen würde, dem nächsten unterm Umlinie dabei gehn rheinische Gulden zu Buße (zu zahlen) verfallen sein. Denn wie sind nicht Schuldfrei, einem Manne oder einer Dorfschule zugelassen, was einer ganzen Stadt, auch dem nördlichen Wefen Schaden und Weruch thut.“ Doch wurde s. B. 1513, wie Dr. Krebs auf Grund des von ihm theilweise schon veröffentlichten, handwerklichen Urkundenmaterials des Bischöfchens von Naumburg (1886) bemerkt, in 15 altenburgischen Ortsleibesbüchern aus ein Schmied zugelassen; aber es darf diese kleinen Gefallen oder Leichtzungen hellen und den Bauernleuten nichts Neues erlauben. Vielmehr wurde solche Bandordnung heimlich und öffentlich umgesetzt. Nam war die Geschäftsbürtigung zur Kenntniß der Geschäftsmänner und zur Anzeige der Obrigkeit, so entstand langwieriger Streit und viel Unrecht bei allen Bevölkerungen. So führt (nach Krebs) das Schneiderhandwerk von Geithain von 1522–1527 Krieg gegen den Schneider des Dorfes Roda (geschichtliche Geithain und Frohburg), dem sie, weil er der Aufzeichnung des Landesherren zuwider weiter dort arbeitete, am 23. Januar 1523 in seiner Behausung zu Roda all sein Handwerkzeug weggenommen hatten. Und obwohl Herzog Georg erst 1522 der Geithainer Innung einen Schreibbrief mit genauer Instruktion an die füllischen Beamten über die Hilfeleistung bei seiner Durchführung gegeben hatte, monach nach einer Meile um Geithain nur der Schneider sein Handwerk treiben sollte, der gegen die Innung zu G. seine Pflichten erfüllt habe, entzog er doch 1527, daß der von seinem so mächtigen Erb-, Lohn- und Gerichtsherrn Heinrich von Einsiedel und den Roberten unterfließende Schneider dort sein Handwerk ungestört treiben durfte. Die ihm gewollten weggenommenen Gegenstände aber mußten ihm zurückgelassen werden. Auf Grund des Eingangs als Bandverbot erlaubten, überall

gelassenen, von den städtischen Handwerkernungen freien gewissen Meisterrechten, das im Mittelalter weitesten in deutschen Landen in ähnlicher Weise das füllische Handwerk trug (so wurde nach Lamprecht Deutsche Geschichte 5, 1, 85 schon 1297 in Bent verboten, das im Umkreis von 3 Meilen auch fabrikt wurde, 1324 in Mühlberg, das 2 Meilen im Umkreis ein Handwerk getrieben, hier gebaut oder Brod gebaut wurde, zum Nachteil des Bürgers, während 1321 schon durch das Bannmeieramt allen Orden innerhalb einer Meile um Chemnitz verboren war, zu brauenen und Brotbacker zu legen, 1327 aber durch dortiges Fleischabstiegsgesetz angeordnet wurde, daß alle Männer, die im Umkreis von 10 Meilen geneigt wurden, nach Chemnitz auf die Bleiche gelegt werden müssten), erfolgte die Handwerkernung der Schneider, Leinwandherren und Kämmerer gar selten mehr zu Güte ihres, als wegen sie verbunden seien, wofür sie nicht ohne den Bauern befunden umgehen würden. Jedoch sollten beigleichen Schuhbediente diese ihnen nachgelassene Freiheit auch nicht missbrauchen und eins Arbeit auf dem Werkstatt ansetzen und liegen haben. Dagegen waren wohl (und sind die Reichsschuhlehrer ebenfalls noch heute) diese „Schuhbediente“ meist berechtigt, auf den Büdinen die Hochzeit- und Geburt-Briele anzufertigen und zu bestellen, konnten es aber an manchen Orten nicht verhindern, daß diese früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß dieser früher ständige einträgliche Arbeit auch von Büdinen verrichtet werden durfte, wie der Altbücher des Oberhofgerichts in dem Prozeß der Gemeinde Pößnitz (jedoch Jena und Eisenberg, S. Weimar) gegen ihren Lehrer Johann Schieferdecker 1726 beweist. Auch durchen die Dorfschuhlehrer den Büdinen Kaufcontracte, Vergleichs u. s. w. ausführen, damit dieselben der Gerichtsbarkeit deutlicher vorgesetzt werden könnten. Das wurde aber von namhaften Reichslehrern fast bekämpft und in der Großen Landeskundung, Kapitel 3, Artikel 21 mit der Begründung verboten, daß die Dorfschuhlehrer von dergleichen Dingen öfter schulische Verhand haben und an ihrem Amtesgeschäft sich darüber verhindern. Gleichermaßen habe ich sogar noch in unsern Tagen unter Büdinen einen verdeckten Dorf-Schuhlehrer kennengelernt, der es selbst nicht verhindern konnte, daß